

**Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten,  
Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen  
des Landkreises Schaumburg  
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

- 1) Den Kreistagsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 220,00 € und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €/Sitzung für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen zusammensetzt.

Informations- und Besichtigungsreisen des Kreistages und der Ausschüsse gelten als Sitzungen.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. Sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 4 sowie die Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung.

- 2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten

- die/der 1. stv. Landrätin/Landrat	435,00 €
- die/der 2. stv. Landrätin/Landrat	360,00 €
- die Mitglieder des Kreisausschusses	150,00 €
- die Fraktionsvorsitzenden	325,00 € (Grundbetrag)
sowie	8,00 € je Fraktionsmitglied
- die/der Vorsitzende des Kreistages	50,00 €

als monatliche Aufwandsentschädigung. Die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages erhält in einem tatsächlich eintretenden Vertretungsfall ein weiteres Sitzungsgeld gemäß Abs. 1.

- 3) Überschreitet die Dauer einer Sitzung einschließlich des unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, den Zeitraum von sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.

## § 2 **Verdienstaussfall**

- 1) Den Kreistagsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1, die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, sofern Organe des Landkreises hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt haben, sowie die Mandatstätigkeit der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG.

- 2) Für Kreistagsabgeordnete, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt der oder dem Kreistagsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Landkreis erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

- 3) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, die aber im beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen müssen, können einen Pauschalstundensatz von 13,00 € für maximal acht Stunden pro Tag erhalten.
- 4) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt führen, der drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 € für maximal acht Stunden pro Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- 5) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 4 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, versäumt wird, berechnet.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung**

Müssen Kreistagsabgeordnete mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zu deren 14. Lebensjahr) beauftragen, werden die Kosten hierfür gegen Nachweis erstattet.

Die Erstattungen dürfen, entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme, folgende monatliche Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates	140,00 €,
- Fraktionsvorsitzende	140,00 €,
- Kreisausschussmitglieder	78,00 €,
- Kreistagsabgeordnete	57,00 €.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekosten**

- 1) Den Kreistagsabgeordneten werden für Fahrten in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer gewährt.

- 2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates können für alle dienstlichen Angelegenheiten – insbesondere für Repräsentationsaufgaben – Dienstwagen mit FahrerIn oder Fahrer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Anspruch nehmen.
- 3) Die Fraktionsvorsitzenden können die Benutzung ihres privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten nach Zielorten innerhalb des Kreisgebietes an Stelle der Einzelabrechnung gemäß Absatz 1 eine Kilometerpauschale in Höhe von monatlich 155,00 € in Anspruch nehmen.
- 4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach Absatz 1 bestimmt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung bei mehreren Funktionen**

Werden mehrere der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen durch eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur eine der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigungen gezahlt, und zwar die jeweils höhere.

## **§ 6 Entschädigung der Naturschutzbeauftragten und der Kreisjägermeister**

- 1) Naturschutzbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 €.
- 2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205,00 €. Hiervon entfallen 26,00 € auf die Bereitstellung eines Geschäftszimmers und die Stellung einer Schreibkraft.
- 3) Mit diesen Entschädigungen ist der gesamte Aufwand abgegolten, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls.

## **§ 7 Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder und anderer ehrenamtlich Tätiger**

- 1) Die §§ 1 bis 4 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Kreistag angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich ein Sitzungsgeld von 30,00 € gezahlt wird.
- 2) Die Mitglieder des Kreisbehindertenrates und des Kreissenioresrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Es besteht kein Anspruch auf einen weiteren Ersatz der Auslagen oder des Verdienstauffalls nach § 4 Abs. 1 bis 4.
- 3) Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gremien**

- 1) Sonstige Gremien sind solche, die durch den Kreistag oder Kreisausschuss gebildet werden, aber nicht Ausschüsse des Kreistages oder Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind (z. B. Jagdbeirat).
- 2) Den Mitgliedern sonstiger Gremien werden ihre Auslagen und ihr Verdienstauffall ersetzt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- 3) Der Auslagenersatz umfasst hauptsächlich Fahrt- und Reisekosten. Deren Abgeltung richtet sich nach § 4 Abs. 1. Die Auslagen werden bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € pro Sitzungstag ersetzt.

Für die Abgeltung des Verdienstauffalls gilt § 2 entsprechend.

### **§ 9 Auszahlung der Entschädigung**

- 1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.

Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

- 2) Nehmen Kreistagsabgeordnete drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.02.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2011  
Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
(Landrat)